

6. Gerichtsorganisation und Verfahrensrecht/ Organisation judiciaire et procédure

6.5. Strafprozessrecht/Procédure pénale

BGer 6B_582/2020: Ehrverletzung («Die spinnt!») und Kostentragung durch Privatkläger

Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil 6B_582/2020 vom 17. Dezember 2020 (zur Publikation vorgesehen), A. gegen Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz und B., Einstellung (Ehrverletzung).



DÉSIRÉE EGLI*



LUKAS MÜLLER**

Das Bundesgericht hatte in diesem Urteil zu klären, ob «Die spinnt!» eine strafrechtliche Ehrverletzung darstellt und ob die der Beschuldigten zugesprochene Parteientschädigung zu Lasten der Privatklägerin oder des Staates verlegt wird. Es hielt fest, dass der Ausdruck «Die spinnt!» im vorliegenden Kontext die strafrechtlich geschützte Ehre nicht verletze. Bezüglich Parteientschädigung führte das Bundesgericht aus, dass zwischen Antrags- und Officialdelikten differenziert werden müsse und bei letzteren zusätzlich die Art des ergriffenen Rechtsmittels entscheidend sei. Bei Antragsdelikten gelte, dass die Parteientschädigung regelmässig zu Lasten der unterliegenden Privatklägerin gehe, sofern sie alleine für die Fortsetzung des Strafverfahrens verantwortlich sei.

* DÉSIRÉE EGLI, MLaw, Hochschulpraktikantin, Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, St. Gallen.

** LUKAS MÜLLER, Prof. Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M., MA UZH, Assistenzprofessor für Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht, Universität St. Gallen, Partner bei Kaiser Odermatt & Partner AG, Zug, und Gerichtsschreiber, Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, St. Gallen.

Die Autoren danken Frau CRISTINA PAPADOPOULOS, MLaw, Rechtsanwältin, Kaiser Odermatt & Partner AG, Zug für die kritische Durchsicht des Beitrags.

I. Sachverhalt und Erwägungen

Am 28. März 2018 fand eine Schlichtungsverhandlung unter Mit- und Stockwerkeigentümern statt. Anlässlich dieser soll B. (Beschwerdegegnerin) über A. (Beschwerdeführerin) in Anwesenheit von rund 50 Personen den Zwischenruf «Die spinnt!» gemacht haben. Hierauf erhob A. am 26. Juni 2018 Strafklage gegen B. wegen Verdachts auf Begehung von Ehrverletzungsdelikten. Mit Verfügung vom 13. September 2018 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein.

Hiergegen reichte A. beim Kantonsgericht Schwyz Beschwerde ein. Mit Beschluss vom 11. März 2020 wies das Kantonsgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat und auferlegte zudem A. die Kosten für das Beschwerdeverfahren.

Mit Beschwerde in Strafsachen gelangte A. ans Bundesgericht und verlangte die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Zudem rügte A., die Vorinstanz habe die B. zugesprochene Parteientschädigung zu Unrecht zu ihren Lasten anstatt zu Lasten des Staats verlegt. Das Bundesgericht setzte sich einerseits mit der Frage auseinander, ob «Die spinnt!» eine Ehrverletzung darstellt. Andererseits bestätigte und konkretisierte es die Praxis betreffend Kostentragung durch Privatkläger bei Antragsdelikten. In Fünferbesetzung wies das Bundesgericht die Beschwerde von A. ab und auferlegte ihr auch die bundesgerichtlichen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 3'000.¹

II. Bemerkungen

Der Inhalt der Äusserung («Die spinnt!») und die tatsächlichen Umstände (Schlichtungsverhandlung) waren unbestritten. Das Bundesgericht hatte im vorliegenden Fall einzig zu entscheiden, ob diese Äusserung eine Ehrverletzung i.S.v. Art. 173 ff. StGB darstellt. Welche Konsequenzen die Qualifizierung dieser Aussage in Bezug auf die Kostentragung durch die Privatklägerin hat, wird nachfolgend dargelegt.

A. Ehrverletzung

Das Bundesgericht hält einleitend fest, dass ein Strafverfahren gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO nur bei klarer Straflosigkeit eingestellt werden darf. Bestehen an der Beweis- oder Rechtslage Zweifel, hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu

entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht.²

Das Bundesgericht rief zunächst die für die Ehrverletzung relevante Definition der strafrechtlich geschützten Ehre in Erinnerung. Darunter wird gemäss Bundesgericht «allgemein ein Recht auf Achtung verstanden, das durch jede Äusserung verletzt wird, die geeignet ist, die betroffene Person als Mensch verächtlich zu machen».³ Dabei sei für die Beurteilung einer Äusserung grundsätzlich der Sinn massgebend, «in welchem sie der unbefangene durchschnittliche Dritte den konkreten Umständen nach versteht.»⁴ Somit gelten gemäss Bundesgericht nicht die Wertmassstäbe des Verletzers oder des Betroffenen, sondern die allgemeine Anschauung des Personenkreises, der die Äusserung zur Kenntnis nimmt.⁵

A. machte geltend, dass der Zwischenruf «Die spinnt!» grundsätzlich ehrverletzend im Sinne der Art. 173 ff. StGB sei. Dazu stützte sie sich hauptsächlich auf die verschiedenen Bedeutungen von «spinnen», die gemäss Duden umgangssprachlich in einem abwertenden Sinn verstanden werden können.⁶ Die Beschwerdeführerin bekräftigte ihren Vorwurf gegen B. mit der Tatsache, dass der Leiter der Vermittlungsverhandlung den Zwischenruf von B. sofort mit dem Hinweis abgemahnt habe, dieser sei ehrverletzend.⁷

Die Vorinstanz teilte diese Auffassung nicht und führte aus, dass die Äusserung an einer Schlichtungsverhandlung gefallen sei, an welcher A. sich gegen Versammlungsbeschlüsse der Eigentümerschaft wehrte. Unter diesen Umständen sei der Ausdruck kein Ehrurteil und beziehe sich nicht auf Charaktermängel der Beschwerdeführerin. Es drücke in diesem Kontext vielmehr aus, dass es einem nicht passe, dass B. sich so hartnäckig gegen Minderheiten stelle.⁸

Das Bundesgericht stellt klar, dass eine sprachwissenschaftliche Einstufung als «abwertend» nicht *tel quel* mit der strafrechtlichen Qualifikation übereinstimme. Vorausgesetzt sei vielmehr, dass die Äusserung die betroffene Person als Mensch verächtlich macht und die Person im sittlich-moralischen Bereich diffamiert. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die Vorinstanz richtigerweise davon ausgegangen sei, dass der Zwischenruf «Die spinnt!»

² Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 2.

³ BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 3.2; vgl. BGE 137 IV 313 E. 2.1.1; BGE 128 IV 53 E. 1a.

⁴ BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 3.2; vgl. BGE 145 IV 23 E. 3.2; BGE 133 IV 308 E. 8.5.1.

⁵ BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 3.2.

⁶ Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 3 und E. 3.3.

⁷ Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 3.3.

⁸ Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 3.1.

¹ Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 5.

keine strafrechtliche Ehrverletzung darstelle.⁹ Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung treffen Vorwürfe von Krankheit und Abnormalität an sich grundsätzlich nicht die Ehre. Es ist jedoch ehrverletzend, wenn psychiatrische Fachausdrücke in diffamierender Absicht verwendet werden.¹⁰ Bereits das Geschworenengericht Zürich setzte sich mit dem Ausdruck «totaler Spinner» auseinander und kam zum Schluss, dass er keine Ehrverletzung darstelle.¹¹

Dadurch, dass eine Verurteilung keineswegs wahrscheinlicher erschien als ein Freispruch, verletzte die Einstellung des Verfahrens gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO im vorliegenden Fall kein Bundesrecht. Das Bundesgericht führte denn auch aus, dass angesichts des liquiden Sachverhalts sogar eine Erledigung durch Nichtanhandnahme i.S.v. Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO möglich gewesen wäre.¹²

Die materiellrechtliche Beurteilung des Bundesgerichts ist sinnvoll und nachvollziehbar. Im vorliegenden Fall wäre es für alle Beteiligten klüger gewesen, wenn die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gar nicht erst an die Hand genommen hätte; besonders im Kontext des bereits bestehenden Rechtsstreites. Der Zwischenruf «Die spinnt!» fiel anlässlich einer rechtlichen Auseinandersetzung während eines Schlichtungsverfahrens. Es ist nicht zielführend, eine Rechtsstreitigkeit, die bereits im Gange ist, zusätzlich auf die strafrechtliche Ebene auszuweiten. Es liegt in der Natur eines Streits, dass Parteien oder ihre Rechtsvertreter manchmal mit ihren Äusserungen Behauptungen aufstellen oder Formulierungen wählen, bei denen sich die Adressaten beleidigt fühlen können. Dies kann zu weiteren Gerichtsverfahren betreffend eine angebliche Ehrverletzung führen. Im Kanton Uri sind sich dabei sogar eine Staatsanwältin und ein (Alt-)Richter in die Haare geraten, was zu einem Strafverfahren zwischen den Behördenmitgliedern führte, da die Staatsanwältin in einem Rechtsmittelverfahren das angefochtene Urteil eines vorinstanzlichen Richters gemäss einem Zeitungsbericht als «Gefälligkeitsurteil» bezeichnet hatte.¹³

Das Urteil des Bundesgerichts 6B_582/2020 vom 17. Dezember 2020 trägt sinnvollerweise dazu bei, die Tendenz zu brechen, die Gegenseite oder Behördenmitglieder – während eines bereits rechtshängigen Streits – wegen Ehrverletzung anzuzeigen. Oftmals fallen in einem Streit harte Worte und es geht ab und zu nicht anders, sich – sei es als Anwalt oder als Partei – ohne Erfüllung des objektiven Tatbestands einer Ehrverletzung in einem Streit pointiert zu äussern.¹⁴ Es ist jedem Rechtsstreit inhärent, dass die vorgebrachten Äusserungen das Empfinden der Gegenseite auf die Probe stellen. Mit dem Ausdruck «Die spinnt!» versuchte die Beschuldigte im vorliegenden Fall, im Zivilprozess ihren Standpunkt zu untermauern.¹⁵ Das Bundesgericht schützte nachvollziehbar die vorinstanzliche Feststellung, dass die inkriminierte Äusserung keinen Ehrverletzungstatbestand erfülle und klar straflos sei.¹⁶

Im parallelen Fall, der Gegenstand des Urteils 6B_826/2020 vom 19. Januar 2021 war, erstattete A. (notabene die gleiche A. wie im Verfahren 6B_582/2020) gegen einen Mann Strafantrag, da er ihr in vier E-Mails vorgeworfen habe, sie verschleudere das von ihrem Vater geerbte Vermögen mit sinnlosen Rechtsstreitigkeiten. Zudem teile er ihr in den E-Mails mit, er habe dem Steueramt berichtet, dass A. eine grössere Menge an Bargeld in ihrem Kühlschrank lagere.¹⁷ Das streitgegenständliche Strafverfahren wurde gemäss Bundesgericht von der Staatsanwaltschaft ebenfalls zu Recht eingestellt, zumal die inkriminierten Äusserungen nicht in öffentlichem Rahmen gefallen waren und die Steuerbehörde den Vorwurf der Steuerhinterziehung nicht einmal dokumentiert hatte.¹⁸

Das Urteil 6B_582/2020 zeigt im Übrigen anschaulich auf, welchen Einfluss die materiellrechtliche Beurteilung auf den prozessrechtlichen Lauf des Verfahrens hat.

B. Kostentragung durch Privatkläger

Die zweite vom Bundesgericht zu beurteilende Frage betraf die Kostenverlegung. Einerseits ging es um die Tragung der Verfahrenskosten und andererseits darum, wer die Parteilenschädigung von B. für ihre Verteidigung zu tragen hatte.¹⁹

⁹ Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 3.3 f.

¹⁰ Vgl. PK StGB-TRECHSLER/LIEBER, Vor Art. 173 N 8, in: Stefan Trechsel/Mark Pieth (Hrsg.), Praxiskommentar StGB, 3. A., Zürich 2017; BGE 98 IV 90 E. 3a.

¹¹ Vgl. Geschworenengericht des Kantons Zürich, ZR 100 (2001) Nr. 113, E. 7 (dieses Urteil wurde indes später aus formalen Gründen aufgehoben).

¹² Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 3.3 f.

¹³ Vgl. LUCIEN RAHM, Nach Klage wegen Ehrverletzung: Alt-Richter Heinz Gisler und Staatsanwältin Nora Greter legen Streit bei, Luzerner Zeitung vom 19.1.2021, Internet: <https://www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/uri/kanton-uri-nach-klage-wegen-ehrverletzung-alt-richter-heinz-gisler-und-staatsanwaeltin-nora-greter-legen-streit-bei-ld.2087485> (Abruf 8.3.2021).

¹⁴ Vgl. BGE 131 IV 154 E. 1.3 und E. 1.4; BGer, 6B_358/2011, 22.08.2011, E. 2.4.1 und E. 2.4.3; KONRAD JEKER, Ehrverletzende Äusserungen durch Anwälte, Blog-Beitrag vom 6.9.2011, Internet: <https://www.strafprozess.ch/ehrverletzende-ausserungen-durch-anwalte/> (Abruf 8.3.2021).

¹⁵ Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 3.1.

¹⁶ Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 3.4.

¹⁷ Vgl. BGer, 6B_826/2020, 19.1.2021, A., E. 1.1.

¹⁸ Vgl. BGer, 6B_826/2020, 19.1.2021, E. 1.1.

¹⁹ Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 4.1 f.

A. vertrat den Standpunkt, dass die *Verfahrenskosten* in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO B. hätten auferlegt werden sollen. Das Bundesgericht stellt klar, dass eine Kostentragung durch die beschuldigte Person bei Verfahrenseinstellung nach Art. 426 Abs. 2 StPO nur in Frage komme, wenn diese das eingestellte Verfahren rechtswidrig und schuldhaft herbeigeführt habe. Weil die Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 2 StPO vorliegend nicht erfüllt sind, bestehe seitens der Beschwerdeführerin auch kein Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren.²⁰

Bezüglich der B. zugesprochenen *Parteientschädigung* vertrat A. den Standpunkt, dass diese zu Unrecht zu ihren Lasten verlegt worden war und vielmehr vom Staat zu tragen sei.²¹ Das Bundesgericht kommt nach einer grammatikalischen Auslegung und einem Vergleich der deutsch-, französisch- und italienischsprachigen Version von Art. 432 Abs. 2 StPO in Erwägung 4.2.2 zum Schluss, dass die Privatklägerschaft die Kosten der angemessenen Verteidigung der beschuldigten Person zu tragen habe, sofern diese im Rahmen eines angezeigten Antragsdelikts obsiege. In BGE 139 IV 45 war für eine Entschädigungspflicht durch die Privatklägerschaft indes noch ein mutwilliges oder grob fahrlässiges Verhalten vorausgesetzt worden.²²

Im Unterschied zur Anzeige erstattenden Person,²³ welche auf ihre Parteistellung verzichtet, muss die Privatklägerschaft, die am Verfahren teilnimmt, die Kosten in jedem Fall tragen und nicht nur, wenn das Verfahren mutwillig oder grobfahrlässig eingeleitet wurde. Mit Inkrafttreten der eidgenössischen StPO wurden nicht nur die Verfahrensrechte der Privatklägerin gestärkt, sondern auch deren Pflichten ausgebaut. Da die Privatklägerschaft aktiv am Verfahren teilnehmen kann, ist es gerechtfertigt, dass sie auch ein Kostenrisiko zu tragen hat.²⁴

Da Art. 432 Abs. 2 StPO dispositiver Natur ist, kommt das Verursacherprinzip zur Anwendung, d.h. dass jene Person die Kosten zu tragen hat, die sie verursacht hat. Es gibt reichlich Rechtsprechung zur Frage, wann die Entschädigung für die obsiegende beschuldigte Person von der Privatklägerschaft zu tragen ist und wann sie zu Lasten des Staates geht.²⁵ Für die Strafverfolgung wird danach unterschieden, ob ein Officialdelikt oder ein Antragsdelikt vorliegt. Im Falle des Officialdelikts geschieht die Straf-

verfolgung von Amtes wegen; bei Antragsdelikten beginnt die Strafverfolgung nur, wenn rechtzeitig ein gültiger Straf-antrag gestellt wird.²⁶ Das Antragserfordernis erfüllt den Zweck, dass bei bestimmten Delikten davon abgesehen werden soll, den staatlichen Strafanspruch entgegen dem beliebig motivierten Willen des Geschädigten durchzusetzen.²⁷ Sowohl bei Official- als auch bei Antragsdelikten steht der Strafanspruch allein dem Staat zu.²⁸

Im Hinblick auf die Kostentragung ist ebenfalls zwischen Official- und Antragsdelikten zu unterscheiden:

(i) *Officialdelikt*: Bei Einstellung des Strafverfahrens oder Freispruch der beschuldigten Person gehen die Kosten für das Strafverfahren zu Lasten des Staates.²⁹ Auf dem Rechtsmittelweg ist – seit der Präzisierung durch BGE 141 IV 476 – zu unterscheiden, ob gegen den erstinstanzlichen Entscheid Berufung oder Beschwerde eingelegt wird. Davon war BGE 139 IV 45 leitgebend. In diesem Urteil hat das Bundesgericht am Anwendungsfall einer Veruntreuung (Officialdelikt) entschieden, dass der Privatkläger die Verteidigungskosten des freigesprochenen Entschädigungsberechtigten im Berufungsverfahren zu tragen hat. Dazu führte das Bundesgericht aus, dass die Bestimmungen des Berufungsverfahrens³⁰ – unabhängig davon, ob es sich um ein Antrags- oder Officialdelikt handelt – vor dem Hintergrund von Art. 432 Abs. 2 StPO auszulegen seien. Wenn also die Fortsetzung des Verfahrens einzig vom Willen der unterliegenden Privatklägerschaft abhängt, so hat diese – nach dem allgemeinen Unterliegerprinzip – nicht nur die Verfahrenskosten, sondern auch die Verteidigungskosten des Beschuldigten zu tragen.³¹ Im Jahr 2015 hat das Bundesgericht mit BGE 141 IV 476 aber die Entschädigungspflicht der Privatklägerschaft, die mit ihrer Beschwerde unterlegen ist, verneint. Mit diesem Entscheid hat das Bundesgericht die Kostentragungspflicht präzisiert, wonach die Privatklägerin entschädigungspflichtig wird, wenn ein vollständiges gerichtliches Verfahren stattgefunden hat und einzig die Privatklägerin Berufung gegen den erstinstanzlichen Entscheid einlegt. Reicht die Privatklägerin demgegenüber gegen eine Einstellungsverfügung Beschwerde ein, so trägt die Privatklägerschaft ein latent weiterbestehendes öffent-

²⁰ Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 4.1.

²¹ Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 4.2.

²² Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 4.2. und BGE 139 IV 45 E. 1.2.

²³ Art. 105 Abs. 2 StPO.

²⁴ Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 4.2.2.

²⁵ Vgl. BGE 141 IV 476 E. 1.2.; BGE 139 IV 45 E. 1.2.

²⁶ Art. 30 StGB; vgl. BGE 145 IV 190 E. 1.5.1 und E. 1.5.2; CATHERINE KONOPATSCHE/PATRICK UHRMEISTER, Art. 30 N 4 StGB, in: Damian K. Graf (Hrsg.), Annotierter Kommentar StGB, Bern 2020.

²⁷ Vgl. BGer, 6B_913/2009, 18.3.2010, E. 4.1.

²⁸ Vgl. BGE 141 IV 380 E. 2.3.4.; KONOPATSCHE/UHRMEISTER (FN 26), Art. 30 N 4 StGB.

²⁹ Art. 429 Abs. 1 StPO.

³⁰ Art. 436 Abs. 1 StPO.

³¹ Vgl. BGE 139 IV 45 E. 1.2.; BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 4.2.4

liches Strafverfolgungsinteresse mit, weswegen der Staat entschädigungspflichtig wird.³²

Die Kostentragung durch die Privatklägerschaft bei Offizialdelikten wird in der Lehre stark kritisiert. Der Wortlaut von Art. 432 Abs. 2 StPO sei bewusst auf Antragsdelikte eingeschränkt worden und lasse keine Ausdehnung auf Offizialdelikte zu.³³

(ii) *Antragsdelikt*: Bei Einstellung des Strafverfahrens oder Freispruch der beschuldigten Person kann die Privatklägerin entschädigungspflichtig werden (Art. 432 Abs. 2 StPO).³⁴ Bezüglich Rechtsmittel gilt: Beim Antragsdelikt wird nicht zwischen Berufungs- und Beschwerdeverfahren unterschieden. Die Privatklägerin wird in jedem Fall entschädigungspflichtig (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO). Bei einem Rechtsmittelverfahren geht die Entschädigung der beschuldigten Person somit zu Lasten der allein den Rechtsweg beschreitenden Privatklägerin, unabhängig davon, ob ein Vor- bzw. Hauptverfahren vollständig durchgeführt wurde.³⁵

Bereits mit Urteil 6B_1254/2020 vom 20. Januar 2021 hat das Bundesgericht die Konsequenzen der Differenzierung zwischen Offizial- und Antragsdelikten für die Kostentragung erneut hervorgehoben und bestätigt. In diesem Fall lautete der Tatvorwurf auf sexuelle Handlungen mit Kindern (Offizialdelikt). Das Bundesgericht führte in E. 7 aus, dass die Privatklägerschaft nur für die durch die Anträge im Zivilpunkt gemachten Aufwendungen entschädigungspflichtig wird. Die aufgrund der Anträge im Schuldpunkt verursachten Aufwendungen durften der Privatklägerin nicht auferlegt werden und sind durch den Staat zu tragen. Daraus folgte, dass auch die Kosten der Verteidigung der beschuldigten Person nicht vollumfänglich zu Lasten der Privatklägerin gehen können.³⁶ Das lässt sich gut damit begründen, dass im Strafverfahren grundsätzlich alle Aufwendungen aufgrund der Strafanzeige entstehen.

Mit dem hier besprochenen Urteil 6B_582/2020 betont das Bundesgericht, dass die Stellung als Privatkläger nicht nur Rechte und Möglichkeiten, sondern auch Pflichten und Risiken mit sich bringt. Durch die Klarstellung, dass für die Privatklägerschaft kein mutwilliges oder grob fahrlässiges Verhalten für eine Entschädigungspflicht vorausgesetzt ist, steigt das Kostenrisiko drastisch an. Das vorliegend ein-

gestellte Verfahren bezog sich auf den Vorwurf einer Ehrverletzung und war somit ein Antragsdelikt.³⁷ Aus diesem Grund wurde A., als Privatklägerin – unabhängig von einem mutwilligen oder grob fahrlässigen Verhalten – entschädigungspflichtig. Gerade bei Antragsdelikten ist daher inskünftig vor dem Beschreiten des Rechtsmittelweges zweimal zu überlegen, ob die Beweislage und der Sachverhalt für eine Verurteilung ausreichen. Für die beschuldigte Person hat diese Rechtsprechung zur Konsequenz, dass bei Antragsdelikten die Hürde zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch die Privatklägerin höher wird. Faktisch heisst dies, dass die Privatklägerschaft im Strafverfahren die gleichen Risiken trägt wie in einem Zivilprozess. Diese Praxis ist sehr zu begrüssen.

C. Ausblick auf die Änderung der Strafprozessordnung

Im Zusammenhang mit der Thematik des hier besprochenen Entscheides ist auf das aktuelle Projekt des Gesetzgebers zur Anpassung der Strafprozessordnung hinzuweisen. Der Bundesrat schlägt in seiner Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung im Entwurf zu Art. 303a E-StPO Anpassungen vor, welche die Hürden zur Durchführung von Strafverfahren bei Ehrverletzungsdelikten ebenfalls erhöhen.³⁸ Gestützt auf Art. 303a Abs. 1 E-StPO soll die Staatsanwaltschaft den Strafantragssteller auffordern können, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Sofern diese nicht fristgerecht geleistet wird, soll der Strafantrag gestützt auf Art. 303a Abs. 2 E-StPO als zurückgezogen gelten. Mit einer solchen Regelung könnte die Justiz von Verfahren entlastet werden, bei denen das Motiv des Strafantragsstellers eher im Wunsch nach persönlicher Vergeltung liegt als in der Verfolgung einer tatsächlichen Rechtsgutsverletzung.³⁹ Es wäre sinnvoll, für Ehrverletzungsdelikte die Erhebung eines Kostenvorschusses vorzusehen, wie dies der Bundesrat mit der Regelung des Art. 303a E-StPO vorschlägt. Damit wird ein Strafantragssteller im Falle eines Ehrverletzungsdelikts eher überlegen, ob es ihm wert ist, die Ehrverletzungsdelikte mit Hilfe der Strafbehörden verfolgen und bestrafen zu lassen.

³² Vgl. BGE 141 IV 476 E. 1.2; BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 4.2.5.

³³ Vgl. SK StPO II-YVONA GRIESSER, Art. 432 N 3, in: Andreas Donatsch/Viktor Lieber/Sarah Summers/Wolfgang Wohlers, Kommentar zur StPO, 3. A., Zürich 2020; FELIX BOMMER, Die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2013, ZBJV 2016, 906 ff.

³⁴ Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 4.2.6.

³⁵ Vgl. BGer, 6B_582/2020, 17.12.2020, E. 4.2.5.

³⁶ Vgl. BGer, 6B_1254/2020, 20.1.2021, E. 7.

³⁷ Art. 173 ff. StGB.

³⁸ Vgl. dazu Botschaft des Bundesrats vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, Anpassung der Strafprozessordnung), BBl 2019, 6697 ff. (zit. Botschaft StPO); zur Revision der Strafprozessordnung vgl. NIKLAUS RUCKSTUHL/KONRAD JEKER, Revision StPO – wohin gehen wir?, Anwaltsrevue 2021, 5.

³⁹ Vgl. Botschaft StPO (FN 38), 6757.

III. Fazit

Die Unterscheidung zwischen den beiden Rechtsmitteln Beschwerde oder Berufung ist für die Entschädigungspflicht nur bei Offizialdelikten relevant. Im Falle einer Beschwerde ist aber zusätzlich zu differenzieren, ob die angefallenen Verteidigungskosten durch die Anträge im Schuld- oder Zivilpunkt verursacht wurden. Nur für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verteidigung von Anträgen im Zivilpunkt angefallen sind, muss die Privatklägerschaft aufkommen. Bei der Ehrverletzung handelt es sich um ein Antragsdelikt. Bei einer Konstituierung als Privatklägerschaft trägt die Privatklägerschaft hiernach auch die Verantwortung über den Fortgang des Strafprozesses.⁴⁰ Mit dieser Verantwortung geht das Kostenrisiko einher. Die Strafverfolgung von Straftatbeständen, an deren Aufklärung kein öffentliches Interesse besteht und die vielmehr einzig von einer (streitsüchtigen) Privatklägerschaft getrieben werden, sollte nicht von der Staatskasse finanziert werden. In die gleiche Richtung geht der sinnvolle Vorschlag, wie er derzeit im Entwurf zu Art. 303a E-StPO vorliegt.

⁴⁰ Art. 118 ff. StPO.